

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00001 vom 20. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2009.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00001 du 20 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00001 del 20 maggio 2009

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2005 (Fristwiederherstellung) | Fristwiederherstellung Der Pflichtige wurde nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt, wogegen er - vertreten durch X - Einsprache und gegen den Einspracheentscheid fristgerecht Rekurs erheben liess. Nach Erhalt des Rekursentscheids liess der Pflichtige - vertreten durch Y - wegen behaupteter Krankheit des X ein Gesuch um Wiederherstellung der Rekursfrist stellen. Da die Rekursfrist gewahrt wurde, kann sie naturgemäss nicht wiederhergestellt werden. Eine allfällige Handlungsunfähigkeit von X würde mangels leichter Erkennbarkeit nicht zur Nichtigkeit des Rekursentscheids führen. Vielmehr hätte er innert Frist mit Beschwerde ans VGer angefochten werden müssen, was vorliegend unterblieben ist. Abweisung.

Erwägungen

E. 2.1

Hat ein Steuerpflichtiger eine Frist für die Geltendmachung eines Rechts versäumt, ist nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (VO StG) Wiederherstellung zu gewähren, wenn er nachweist, dass er oder sein Vertreter ohne Verschulden entweder von der Fristansetzung nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat oder durch schwerwiegende Gründe an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Als solche gelten z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit oder Militärdienst. Das Gesuch um Fristwiederherstellung ist schriftlich und spätestens innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme von der Fristansetzung oder nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert der gleichen Frist ist die versäumte Handlung vorzunehmen (§ 15 Abs. 2 VO StG).

E. 2.2.1

Der Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts vom 15. April 2008 ist dem früheren Vertreter des Pflichtigen, D, am 23. April 2008, zugestellt worden. Dieser hat hiergegen am 23. Mai 2008, dem letzten Tag der Einsprachefrist, Rekurs erhoben. Die Steuerrekurskommission I hat in ihrem rechtskräftig gewordenen Entscheid vom 18. Juli 2008 den von D namens des Pflichtigen erhobenen Rekurs vom 23. Mai 2008 als rechtzeitig und im Übrigen formell gültig betrachtet und ihn abgewiesen. Ist aber die Rekursfrist nach der für das Verwaltungsgericht verbindlichen Feststellung der Rekurskommission nicht versäumt, sondern vielmehr gewahrt worden, bleibt naturgemäss kein Raum für deren Wiederherstellung im Sinn von § 15 Abs. 2 VO StG.

E. 2.2.2

Sollte der damalige Vertreter nicht handlungsfähig gewesen sein und hätte er deshalb den Pflichtigen nicht wirksam vertreten können, so führte dieser Mangel, selbst wenn er von der Rekurskommission von Amtes wegen hätte behoben werden müssen, jedenfalls nicht zur

Nichtigkeit, sondern bloss zur Anfechtbarkeit des Rekursentscheids vom 18. Juli 2008 (und aller vorangegangener Entscheide). Denn der in Frage stehende Mangel ist weder offensichtlich noch zumindest leicht erkennbar (vgl. BGE 129 I 361 E. 2.1; 122 I 97 E. 3a/aa; vgl. zudem die Zusammenfassung der Rechtsprechung bei Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich 2006, Rz. 958 ff.). Er hätte infolgedessen durch Beschwerde gegen diesen Entscheid (§ 153 StG) bzw. nach Eintritt der Rechtskraft gegebenenfalls durch Begehren um Revision des Entscheids (§ 155 StG) gerügt werden müssen. Der Rekursentscheid vom 18. Juli 2008 ist dem früheren Vertreter des Pflichtigen, D, am 19. August 2008 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist von § 153 Abs. 1 StG begann demnach unter Berücksichtigung des Fristenstillstands (§ 13 VO StG) bis 20. August 2008 am 21. August 2008 zu laufen und endigte am 19. September 2008. Aus den Akten geht hervor, dass noch während laufender Beschwerdefrist, nämlich am 17. September 2008, der Pflichtige im Besitz des Rekursentscheids vom 18. Juli 2008 war und den heutigen Rechtsvertreter bevollmächtigt hatte, am 18. September 2008 das Arztzeugnis ausgestellt wurde und der neue Vertreter am 19. September 2008 dem Gemeindesteueramts Stallikon eine Eingabe mit Korrekturen der Steuererklärungen 2001 und 2004 sowie Unterlagen zu den Steuerperioden 2001 bis 2005 zugestellt hatte, welche offenkundig auf den Nachweis der Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung vom 11. Januar 2008 abzielten. Weshalb unter diesen Umständen der Pflichtige bzw. dessen Vertreter nicht die noch mögliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben und die Handlungsunfähigkeit des früheren Vertreters geltend gemacht hat, ist nicht ersichtlich.

E. 2.2.3

Schliesslich ist der Rekurskommission beizustimmen, dass weder die vom Pflichtigen angerufenen Umstände noch das Arztzeugnis vom 18. September 2008 den Schluss auf Handlungsunfähigkeit des früheren Vertreters des Pflichtigen, D, zulassen. Das erst mit Beschwerde eingereichte weitere Arztzeugnis vom 30. Dezember 2008 fällt unter das Novenverbot (s. E. 1.2). Immerhin kann angemerkt werden, dass es ebenfalls nicht hinreichend aussagekräftig ist, denn die im Zeugnis erwähnte (nicht näher umschriebene) Abnahme der Leistungsfähigkeit und Probleme bei der termingerechten Besorgung von Geschäften (welche der Arzt kaum selber feststellen können) sind unspezifische Indizien, die verschiedene Gründe und Auswirkungen haben können und keineswegs geeignet sind, die Handlungsfähigkeit einer Person zu erschüttern. Nach alledem ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung sind nicht erfüllt (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.